

Jm Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister teile ich daher mit, daß für eine Gutachtertätigkeit auf den vorstehend genannten Gebieten des Bauwesens meine Genehmigung künftig nicht mehr einzuholen ist. Ausgenommen hiervon bleibt jede Gutachtertätigkeit in Fragen des Wehrwasserbaues, die auch künftig meiner Genehmigung bedarf.

Über die auf dem Gebiete des Bauwesens ausgeübte Gutachtertätigkeit ist mir jährlich (zum 1. Oktober eines jeden Jahres) in Form einer Nachweisung zu berichten, aus der der ausländische Auftraggeber, der Auftrag, Umfang und Art der gutachtlichen Tätigkeit ersichtlich sein müssen. Die Nachweisung ist in doppelter Ausfertigung (1 Stück für die Akten des Reichswirtschaftsministeriums) vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Meiner Genehmigung bedarf künftig ferner ebenfalls nicht die Gutachtertätigkeit deutscher Wissenschaftler oder medizinischer Kliniken für ausländische Versicherungsgesellschaften (Lebens-, Unfallversicherungen u.a.).

Es ist bei mir wiederholt angefragt worden, ob der zwischen einem deutschen und einem ausländischen wissenschaftlichen Institut übliche Austausch von Proben usw. oder eine laufende Beurteilung von Gesteinsproben z.B. Prüfung von Perlen und Edelsteinen bei einem deutschen Hochschulinstitut, die ihm vom Ausland zugehen, als Gutachtertätigkeit anzusprechen seien und meiner Genehmigung bedürften. Hierunter fallen auch die Wünsche von Stellen des ausländischen Brauereigewerbes um die Begutachtung von Malz- und Bierproben.

Meine Genehmigung ist auch in diesen Fällen künftig nicht erforderlich. In Zweifelsfällen bleibt zu berichten.

Auf verschiedene Rückfragen teile ich ferner mit, daß in Deutschland ansässige Zweigniederlassungen ausländischer Firmen z.B. Ford-Köln und im Ausland ansässige Zweigniederlassungen deutscher Firmen z.B. ausländische Zweigstellen der I.G.-Farbenindustrie und der AEG. nicht als ausländische Firmen im Sinne meines Runderlasses vom 20. August 1926 gelten. In diesem Zusammenhange weise ich auch darauf hin, daß sich die Gutachter gegebenenfalls darüber Gewißheit verschaffen müssen, daß ausländische Firmen erwünschte Gutachten nicht durch inländische Strohmannen beantragen lassen, die im Interesse dieser ausländischen Firmen oder sonstiger Stellen, auch Behörden, handeln können. In solchen Zweifelsfällen ist mir stets zu berichten. Ich werde sodann im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister entscheiden.

Bei einer Gutachtertätigkeit in Fragen der Landesverteidigung und der Rohstoffversorgung ist auch künftig in einem jeden Falle meine Genehmigung einzuholen.

Ruhestandsbeamte bedürfen zur Ausübung einer Gutachtertätigkeit an sich keiner Genehmigung. Trägt ein Ruhestandsbeamter seiner früheren Dienststelle einen Fall vor, so ist er gemäß den Ausführungen dieses Runderlasses und meines Erlasses vom 20. August 1936 von dort zu bescheiden und nötigenfalls unter Hinweis auf § 22 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 darauf aufmerksam zu machen, daß er sich eines Dienstvergehens schuldig macht, wenn in seiner Gutachtertätigkeit eine staatsfeindliche Betätigung liegen sollte. In Zweifelsfällen bleibt auch hier mir zu berichten. Emeritierte Professoren sind im Amte befindlichen Hochschullehrern bei der Anwendung meiner Erlasse über eine Gutachtertätigkeit für ausländische Firmen gleichzusetzen.

5 Abdrucke liegen bei.

Jm Auftrage

